



Maßnahme A.1: Umnutzung für gewerbliche Zwecke

Die Maßnahme A.1 umfasst bauliche Vorhaben (innen und außen) zur Umnutzung leerstehender ländlicher Bausubstanz mit dem Ziel einer anschließenden eigenen wirtschaftlichen Nutzung oder der Vermietung der Räume für eine wirtschaftlichen Nutzung. Dazu zählen u.a. die Umnutzung leerstehender Bausubstanz für das produzierende Gewerbe, für Handwerksbetriebe, für Einrichtungen der materiellen und sozialen Grundversorgung (z.B. Einzelhandelseinrichtungen, Arztpraxen, Pflege- und Betreuungseinrichtungen) oder für touristische Zwecke (z.B. Beherbergungsbetriebe). Neben den Baumaßnahmen für die Innen- und Außensanierung sind die Kosten für Ausstattung förderbar (im Rahmen der Vorgaben der aktuell gültigen Fassung der RL LEADER/2014).

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Bauliche Vorhaben (innen und außen) und Ausstattung	Kommune	-
	Unternehmen	gemäß Beihilfegesetz 35%/30% (ab 2018) max. 150.000 Euro
	Natürliche Personen	-
	Vereine, Kirchen, andere	-
Maßnahmespezifische Auswahlkriterien und Hinweise (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)		Nicht förderfähig gemäß RL LEADER 2014 (Prüfung durch Bewilligungsbehörde)
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung nur für Gebäude, die vor 1990 errichtet wurden • Keine Förderung des Erwerbs der Bausubstanz • Keine Förderung von Neubau • Voraussetzung der Förderung: Leerstand des Gebäudes zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Region • Vorlage eines schlüssigen Gesamtkonzeptes bzw. eines Geschäftsplans • Stellungnahme der zuständigen Kammer bzw. der Destinationsmanagementorganisation (DMO) • Vermietung an gewerbliche Mieter möglich • Beherbergungsbetriebe: Schaffung von mind. 6 Gästebetten • Beherbergungsbetriebe: Zertifizierung und Vermarktung des Angebotes nach Fertigstellung • Anteil Planungskosten bis max. 15% der Gesamtkosten • Anteil Freianlagen bis max. 20% der Gesamtkosten • Einhaltung der Anforderungen der EnEV 		<ul style="list-style-type: none"> • Einzelhandel über 800 qm Gesamthandelsfläche • Investitionen in bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen • Ausgaben für gebrauchte Technik und Ausstattung • Abschreibungskosten • Erbringung von Arbeitsleistung und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnung oder gleichwertigen Beleg nachgewiesene Zahlung erfolgt ist